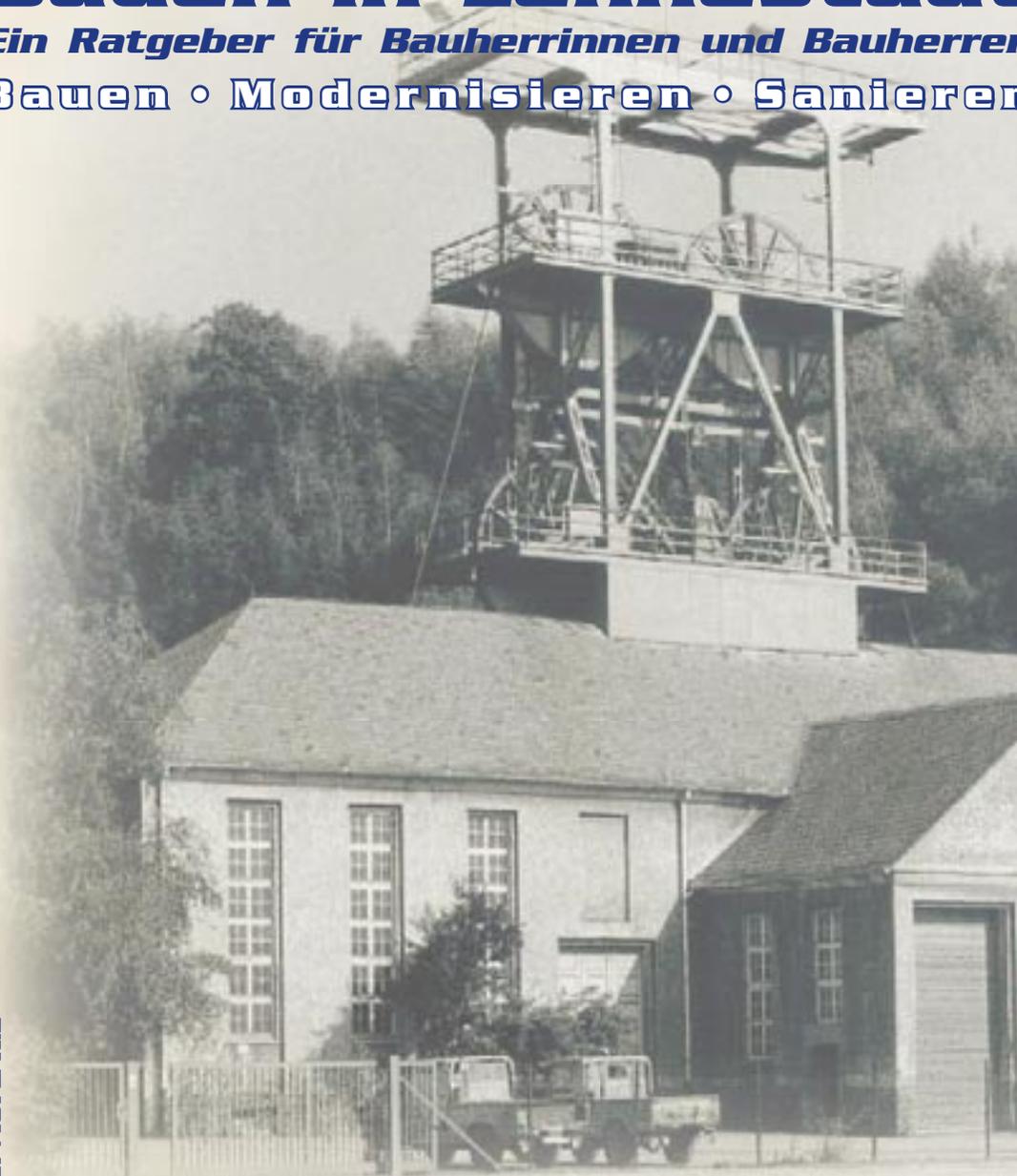


Bauen in Lennestadt

Ein Ratgeber für Bauherrinnen und Bauherren

Bauen • Modernisieren • Sanieren

2. AUFLAGE





Schlüsselfertige Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser, Gewerbe und Industriehallen sowie Geschäftshäuser erstellen wir individuell nach Ihren Wünschen.



Umfassende Beratung und unsere Preis- und Termingarantie machen das Bauvorhaben für Sie kalkulierbar. Projektentwicklung und Bauträgertätigkeiten gehören dazu und beginnen bei der Grundstücksbeschaffung, Baureifmachung und Erschließung.

WIR BAUEN FÜR SIE:
INDIVIDUELL
ZUVERLÄSSIG
SCHLÜSSELFERTIG

projektbetreuung
wigeystrasse 10 · 57368 lennestadt
tel. 0 27 23/96 65-0 · fax 0 27 23/96 65-22
www.mees-gmbh.de · sfbau@mees-gmbh.de



HOCHBAU
INGENIEURBAU
SANIERUNG
TIEFBAU

Hoch- und Stahlbetonbauten, Stahlbetonfertigteile und Tiefbaumaßnahmen erstellen wir seit über 75 Jahren. Für Ihr neues Wohn-/Geschäftshaus, den neuen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder die Herstellung von Tiefbauarbeiten, Kanälen, Wasserleitungen, Außenanlagen und Sanierungsarbeiten sind wir der richtige Ansprechpartner.



Innovative Ideen, ein moderner Geräte- und Maschinenpark, engagierte Mitarbeiter und Qualitätssicherungen über die Mitgliedschaft in Gütegemeinschaften wie der Güteüberwachung Beton, Güteschutz Kanalbau etc. machen uns zum richtigen Partner für Ihr Bauvorhaben.



verwaltung
olper strasse 3 · 57368 lennestadt
tel. 0 27 23/95 58-0 · fax 0 27 23/95 58-42
www.mees-gmbh.de · htbau@mees-gmbh.de



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Verehrte Bauinteressenten und Investoren in unserer Stadt Lennestadt!

Es ist nicht ganz einfach, Probleme und rechtliche Fragen, die mit der Verwirklichung eines Bauvorhabens verbunden sind, zu überschauen.

Neben der oft schwierigen Entscheidung, selbst Bauen oder Kaufen eines eigenen Hauses, gibt es gerade in den Bereichen des Bau-, Planungs- und Anliegerbeitragsrechtes umfangreiche rechtliche Bestimmungen, die für den Bauinteressenten oft unverständlich und verwirrend sind.

Dieser vorliegende „Bauratgeber“ wird sicherlich nicht auf all Ihre Fragen eine Antwort geben können. Er ist aber ein guter Leitfaden und nützlicher Helfer bei der Verwirklichung Ihres Bauvorhabens.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Bereiche gern als Berater und Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir verstehen uns als Ihr Dienstleister, der für den Bauherren und Bauantragsteller bemüht ist, eine schnelle, sachgerechte und rechtlich einwandfreie Genehmigung zu erteilen. Dies setzt allerdings die Beachtung der rechtlichen Vorschriften, aber auch vollständige Antragsunterlagen,

voraus. Denn nur so können wir Sie durch schnelle Genehmigungsverfahren zufrieden stellen, das Wirtschaftsleben fördern und so zu einer positiven Stadtentwicklung beitragen.

In den Jahren 1999 bis 2003 haben wir in Lennestadt in enger Abstimmung mit der Bürgerschaft einen neuen Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser regelt die grundsätzliche Entwicklung und Nutzung der Flächen in verschiedenen Orten. Er stellt sicher, dass bei uns die Stadtentwicklung aus einem Gesamtkonzept erfolgt und gibt unseren Bürgerinnen und Bürgern Planungssicherheit für die kommenden Jahre.

Ich wünsche, dass Ihnen der überarbeitete „Bauratgeber“ bei der Verwirklichung Ihres Bauvorhabens Hilfestellung ist und Ihr Begleiter sein wird und wir Ihren Erwartungen an eine bürgerfreundliche und fortschrittliche Verwaltung entsprechen.

Bei der Umsetzung der Vorstellungen und Ziele für Ihr neues Heim wünsche ich Ihnen gutes Gelingen.

Alfons Heimes
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

Grußwort	1	4) Antragsunterlagen	29
Zuständigkeitseinteilung/ Bezirkseinteilung	4/5	a) Allgemeine Anforderungen	29
Branchenverzeichnis	6	b) Lageplan (§ 3 BauPrüfVO)	29
„Was erledige ich wo?“	9	c) Liegenschaftskarte/Flurkarte und Deutsche Grundkarte	29
1) Einleitung	12	d) Bauzeichnungen	29
a) Checkliste Grundstückskauf	14	e) Baubeschreibung	29
2) Antragsarten und Allgemeines	19	5) Denkmalrechtliche, gestalterische und ökologische Anforderungen	31
a) Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 65 BauO NRW)	19	6) Wasserleitungs- und Kanalanschluss	33
b) Freistellung von Wohngebäuden (§ 67 BauO NRW)	19	a) Dichtheitsprüfungen bestehender Abwasserleitungen	33
c) Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 68 BauO NRW)	19	7) Häufige Fehler	34
d) Normales Genehmigungsverfahren (§ 63 BauO NRW)	20	8) Beitragsrechtliche Fragen	34
e) Garagen / Carports	20	9) Preiswert bauen	36
f) Bauvoranfrage (§ 71 BauO NRW)	20	a) Finanzielle Hilfen des Staates	36
g) Allgemeines	20	Impressum	U3
3) Beteiligte	25		
a) Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser und Sachverständige	25		
b) Bauleiterin/Bauleiter	25		

Der kurze Weg auf die sichere Seite.

Geschäftsstellen

Beckmann & Struwe

Hundemstraße 21, 57368 Lennestadt-Altenhundem, Telefon 0 27 23 / 7 16 60, Telefax 0 27 23 / 71 66 29

Schmidt & Selbach

Bahnhofsplatz 2, 57368 Lennestadt-Grevenbrück, Telefon 0 27 21 / 94 30 - 0, Telefax 0 27 21 / 94 30 - 20

Immer da, immer nah.

PROVINZIAL

Die Versicherung der  Sparkassen



**„Wo ich mich am wohlsten fühle ?
In meinem eigenen Zuhause !“**

Sie entscheiden über Ausbau oder Neubau.

Wir beraten bei der Finanzierung.

Hundemstraße 6-8
57368 Lennestadt

Telefon 02723 689-0
Telefax 02723 689-244

www.voba-bigge-lenne.de



**Volksbank
Bigge-Lenne eG**



Gemeinsam mehr bewegen



Volksbanken Immobilienservice GbR

Ihr zuverlässiger Partner für:

- Immobilienkauf und -verkauf
- Grundstücks-Service
- Beantragung öffentlicher Mittel
- Erstellung von Wertgutachten

Winfried Stupperich
Immobilienberater

Hundemstraße 6-8
57368 Lennestadt

Telefon 02723 959350

Telefax 02723 689-242

E-Mail: winfried.stupperich@voba-bigge-lenne.de

Internet: www.voba-bigge-lenne.de

„Wirklich gute Hausrezepte bekommen Sie bei uns!“



Zuständigkeitseinteilung

Ihre Ansprechpartner:		Zi.-Nr.	Tel.-Durchw. 02723/608 –
Bürgermeister (BM) als Chef der Verwaltung	Alfons Heimes	131	555
Beigeordneter, Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters	Stefan Hundt	127	557
Bereich Bauordnung, Bauaufsicht	Norbert Wissling	316	630
	Katharina Rüter	315	634
	Stefan Hengstenberg	320	632
	Wolfgang Alfes	318	633
	Peter Seidenstücker	319	631
	Bernd Szymkowiak	317	635
<u>Sonstige Ansprechpartner:</u>			
Bereich Planung	Hans Schürerer	143	610
	Michael Grobbel	145	611
Bereich Kultur	Reinhard Liek	224	400
	Jürgen Kalitzki	221	401
Bereich Bauverwaltung, Wohnungsbauförderung	Reinhold Wichtmann	216	600
	Cornelia Hermann	215	640
Bereich Stadtwerke	Peter Quinke	339	660
	Berthold Beckmann	335	665
	Bernadette Krippendorf	332	224



Bezirkseinteilung innerhalb der Bauaufsicht:

weiß: Stefan Hengstenberg

gelb: Katharina Rüter



Branchenverzeichnis

Liebe Leser und Leserinnen,
Sie finden hier eine wertvolle Einkaufshilfe: einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

A

Abfallentsorgung	10
Architekten	8, 15, 16, 17, 18

B

Bäder	26, 30, 35
Bäder / Badrenovierung	35
Banken	3, 6
Bauelemente	28
Bauen	18



**SCHON FRÜH LERNT MAN, DIE
EIGENEN VIER WÄNDE ZU SCHÄTZEN.**



Unabhängigkeit braucht ein Zuhause. Doch auf dem Weg zum Eigenheim braucht man Partner, die flexibel sind und individuelle Beratung und Finanzierung bieten. Sprechen Sie einfach mit uns oder unserem Verbundpartner LBS. Zu weiteren Informationen besuchen Sie uns einfach unter www.sparkasse.de.
Wenn's um Geld geht – Sparkasse 

ImmobilienCenter



**für Käufer
und Verkäufer**
** ImmobilienCenter
bei Ihrer Sparkasse**

Ihre Vorteile:

Wenn Sie verkaufen möchten:

- Besichtigung Ihres Objektes und marktgerechte Bewertung
- gezielte Suche nach einem solventen Käufer
- exakte Abwicklung aller Formalitäten

Wenn Sie kaufen möchten:

- Sorgfältige Vorauswahl geeigneter Objekte
- Marktgerechte, geprüfte Angebote
- Beratung in allen Finanzfragen

Attendorf

 0 27 22/633-100

LenneStadt

 0 27 23/601-560

Finnentrop

 0 27 21/979-730

-IMMOBILIEN

Vermittlungsgesellschaft der Sparkassen ALK u. Finnentrop mbH
im Auftrag der LBS Immobilien GmbH



Baugeräte	U3
Baugrunduntersuchung	18
Baumaschinen, Verkauf – Vermietung – Service	26
Bauplanung	17
Bauunternehmen	U2, 15, 24, 26
C	
Containerdienst	10
D	
Dachklempnerei	30
E	
Elektrofachgeschäft	24
Elektroinstallation	30, 35
Elektrotechnik	24, 30
Energieversorgung	10
F	
Fenster – Türen – Rolladen - Bauelemente	28, 30
G	
Gasversorgung	10
Geologe	18
Glaserei – Spiegel – Duschkabinen	30
H	
Heizsysteme	35

Heizung – Klima – Sanitär – Elektro	26, 30, 35
Hochbau	15, 26
I	
Immobilien	3, 6, 11
Ing.-Büro f. Bauwesen	7, 16
Ingenieurbüros	17, 18
Innenarchitekten	16
Innenausbau	24, 28
M	
Malerbetrieb	35
Markisen u. Beschattungen	30
Möbel- u. Innenausbau	28
Möbelrestaurierung	35
Möbeltransporte	11
N	
Natursteine	24
Niedrigenergiehäuser	18
Notare	38, 39
P	
Planungsbüro f. Bauwesen	17
Putzarbeiten	24
R	
Raumausstattung	26



INGENIEURKAMMER-BAU
NORDRHEIN-WESTFALEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

DIPL.-ING. HANSPETER KLEIN

Ingenieurbüro für Bauwesen

Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

Seilmecke 1
57368 Lennestadt

Tel.: 02721/1651
Fax.: 02721/1671

* Winterbergstr. 44
* 57462 Olpe

Tel.: 02761/539966
Fax.: 02761/539968

e-mail: Ing.Buero.Klein@T-Online.de

Hoch- und Industriebau
Entwurfs- und
Genehmigungsplanung
Tragwerksplanung
Ökologisches Bauen
Erschließungsplanung



Branchenverzeichnis

Rechtsanwälte	38, 39	Tischlereien	26, 35
Rohr- u. Kanalreinigung	30	Treppenaufbau	26, 35
Rohrleitungssysteme	U4		
S		U	
Sachverständiger f. Schäden an Gebäuden	18	Umzüge	11
Sägewerk	24		
Sanitär – Bäder – Heizung - Klima	26, 30, 35	V	
Schlüsselfertiges Bauen	U2, 15	Vermessungen	18
Schreinereien	24, 28, 30, 35	Versicherungen	2, 11
Solarenergie	35	Volksbank/Immobilien	3
Solartechnik – Dachklempnerei	30	Vorwandssysteme	U4
Sparkasse	6		
Steinmetz	24	W	
Steuerberater	37	Wirtschaftsprüfer	37
T			
Technisches Büro	18	Z	
Tiefbau	26	Zimmerei	24

U = Umschlagsseite

A R C H I T E K T U R B Ü R O

LUIG 

Kölner Straße 72 - 57368 Lennestadt-Grevenbrück
Tel. 02721 / 20400 - Fax 02721 / 20402 - www.architekt-Luig.de



In Sachen	Bereich	Zi.-Nr.	Tel.-Durchw. 02723/608-
Abwasserbeseitigung	Stadtwerke	3.OG/339	660
Anschlussbeiträge (Wasser/Kanal)	Stadtwerke	3.OG/332	224
Anregungen/Beschwerden	Bürgermeister	1.OG/131	555
	Beigeordneter	1.OG/127	557
Bauberatung (gestalterisch)	Planung	1.OG/143	610
Bauberatung (planungsrechtlich)	Planung	1.OG/145	611
Bauberatung, baurechtlich	Bauordnung	3.OG/316	630
Baugenehmigungen (Elspe- u. Veischedetal)	Bauordnung	3.OG/320	632
Baugenehmigungen (Lennetal)	Bauordnung	3.OG/315	634
Baugrundstücke	Liegenschaften	1.OG/135	230
Baulasten	Bauordnung	3.OG/317	635
Baumschutz	Bauverwaltung	2.OG/216	600
Bauvoranfragen	Bauordnung	3.OG/316	630
Bebauungspläne	Planung	1.OG/145	611
Denkmalschutz	Schulen, Kultur, Sport und Bäder	2.OG/221	401
Gewerbebetriebe/Existenzgründungen	Liegenschaften	1.OG/136	234
Grundstücke An- u. Verkauf	Liegenschaften	1.OG/135	230
		133	231
Grundstücksanschlusskosten (Wasser u. Kanal)	Stadtwerke	3.OG/332	225
Grundstücksteilungen	Bauordnung	3.OG/317	635
Rohbauabnahme (Elspe- u. Veischedetal)	Bauordnung	3.OG/320	632
Rohbauabnahme (Lennetal)	Bauordnung	3.OG/315	634
Schlussabnahme (Elspe- u. Veischedetal)	Bauordnung	3.OG/320	632
Schlussabnahme (Lennetal)	Bauordnung	3.OG/315	634
Stadtmarketing	Liegenschaften	1.OG/136	234
Stadtplanung	Planung	1.OG/143	610
Straßenunterhaltung	Stadtwerke	3.OG/339	660
Wasserbau	Stadtwerke	3.OG/337	660
Wirtschaftsförderung	Liegenschaften	1.OG/136	234
Wohnungsbauförderung	Bauverwaltung	2.OG/215	640



„Was erledige ich wo?“

In Sachen	Bereich	Zi.-Nr.	Tel.-Durchw. 02723/608-
Wohnungseigentumsgesetz- Anträge (Elspe- u. Veischedetal)	Bauordnung	3.OG/320	632
Wohnungseigentumsgesetz- Anträge (Lennetal)	Bauordnung	3.OG/315	634

Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen

naturgas
Qualitätserdgas

Informationen unter: www.rwe.com oder 01802/345 346



AKM: Ihr Partner für alle Abfälle

Wir entsorgen und sortieren:

- **Gewerbeabfall**
- **Bauschutt und Baustellenmischabfall**
- **Papier, Pappe, Kartonagen, Holz**
- **Folien, Kunststoffe**
- **feste und flüssige Sonderabfälle**

für private und gewerbliche Kunden.



Raiffeisenstraße 39
57462 Olpe/Sauerland
Tel.: 0 27 61/923-0
Fax: 0 27 61/923-500

Lassen Sie sich von uns beraten.

Wir entwickeln für Sie **maßgeschneiderte**
und kostengünstige Entsorgungskonzepte.



SIGNAL IDUNA



Wilfried Fiebig

Hauptagentur
Versicherungsfachmann (BWV)

Büro:
Siegener Straße 30
57368 Lennestadt-Grevenbrück
Telefon: (0 27 21) 2 05 56
Telefax: (0 27 21) 92 93 01
Mobil: (01 71) 8 20 79 50
Fiebig-Olpe@t-online.de

Ferdi Buchmann

Generalagentur
Versicherungsfachmann (BWV)

Büro:
Helmut-Kumpf-Straße 41
57368 Lennestadt
Telefon: (0 27 23) 50 39
Telefax: (0 27 23) 54 11
Mobil: (01 71) 6 73 24 93
E-mail: buchmann@t-online.de

Udo Gödde

Hauptagentur
Versichertenberater der BfA
Versicherungsfachmann (BWV)

Büro:
Bergstraße 23
57368 Lennestadt
Telefon: (0 27 23) 91 91 93
Telefax: (0 27 23) 91 91 94
Mobil: (01 70) 4 01 75 56
Internet: www.signal-iduna.de/udo.goedde
E-Mail: goedde.signal-iduna@t-online.de

SIGNAL IDUNA Gruppe
Versicherungen und Finanzen

Filialdirektion
Spandauer Straße 5, 57072 Siegen
Telefon: (02 71) 50 07-0



E-mail: PGB@beuth-immobilien.de - <http://www.beuth-immobilien.de>

57368 Lennestadt-Oedingen
Dahlenweg 21
Tel. 0 27 25 - 810 32 05
Handy 01 72 - 810 32 05
Fax 0 27 25 - 220 881

Reinhard Behle



Versicherungen

Leben-, Kranken-, Unfallversicherungen
Haftpflicht-, Kfz-, Sachversicherungen
Bausparen, Investmentsparen

Helmut-Kumpf-Str. 6 • 57368 Althenhundem
Tel. (0 27 23) **5032** • Fax (0 27 23) **6 73 88**
email: r.behle@behle.LVM.de



GELBER BLITZ

Internationale Möbelspedition

Von DO-IT-YOUR-SELF
bis SCHLÜSSELFERTIG.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten
oder fordern Sie unseren Prospekt an!

Alles für den Umzug!
+ Lagerung, Miet-
wagen, Entsorgung...

Die Spezialisten für:

OE-SI-HSK

Kostenlos
telefonieren

08004352372

www.gelber-blitz.de



Hand in Hand in Lennestadt

Zusammenarbeit schafft Möglichkeiten

Immobilien kaufen
finanzieren
versichern

Büro Lennestadt:

57368 Lennestadt-Althenhundem · Hundemstraße 9
Telefon 0 27 23/6 76 74
www.immobilien-schmidtchen.de
Mobil 01 70/6 77 25 27

Generalagentur
Jürgen Stinn

Helmut-Kumpf-Str. 34
57368 Lennestadt-Althenhundem
Ruf (02723) 91 98 00
Fax (02723) 91 98 50
www.versicherungsagentur-stinn.de





Einleitung

1) Einleitung

Diese überarbeitete Broschüre will eine bessere Übersicht über die Grundzüge des öffentlichen Baurechts vermitteln und somit zum Gelingen Ihres Bauwunsches beitragen. Da es nicht immer einfach ist, die Zulässigkeit eines Bauwunsches auszuloten, steht Ihnen die Bauaufsichtsbehörde während der Sprechstunden

Montag bis Mittwoch von	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.00 - 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 - 12.30 Uhr

für allgemeine Auskünfte und Beratungen zur Verfügung. Für Fragen im Zusammenhang mit ganz konkreten Bauvorhaben werden Terminabsprachen mit den zuständigen Sachbearbeitern empfohlen.

Städtebaurecht

Das Bauplanungsrecht ist im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung geregelt. Es ist in zwei Stufen gegliedert:

Die vorbereitende Bauleitplanung, die im Flächennutzungsplan dargestellt wird, und die verbindliche Bauleitplanung, die sich in den Bebauungsplänen niederschlägt.

Der Rat der Stadt Lennestadt ist zuständig für die Verabschiedung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne.

Der Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan umfasst das gesamte Gebiet der Stadt. Er zeigt, wie sich nach dem Willen der Stadt das Stadtgebiet zukünftig räumlich entwickeln soll. Für den Bürger beantwortet der Flächennutzungsplan folgende Fragen:

- Wo im Stadtgebiet darf jetzt oder zukünftig gebaut werden?
- Wo soll für welchen Zweck gebaut werden?
- Wo befindet sich die notwendige Infrastruktur (Schule, Kindergärten, Sportplätze u.ä.)?
- Wo soll nichts gebaut werden?

Der Bebauungsplan

Der Bebauungsplan gibt für die als bebaubar festgesetzten Teilgebiete auf folgende Fragen verbindlich Auskunft:

- Wo darf gebaut werden und wo nicht? Was darf gebaut werden?
- Wie darf bzw. wie muss gebaut werden?
- Wie wird der Verkehr geführt?

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen können nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (z. B. reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Gewerbegebiete) festgesetzt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich durch die Festsetzung der Grundfläche, der Geschossfläche, der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden.

Textliche und gestalterische Festsetzungen (z. B. Farben der Steine und Dachziegel) für unterschiedliche Zielsetzungen können weitere Vorgaben beinhalten.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, bei dem eine Pflicht zur schnellen Verwirklichung der Planung besteht. Diesen Plan stellt hier nicht die Stadt, sondern ein privater Vorhaben- und Erschließungsträger auf. Zusätzlich zum Satzungsbeschluss durch den Stadtrat schließen die Stadt und der Vorhabenträger einen Vertrag, in dem sich der Vorhabenträger unter anderem verpflichtet, sein Vorhaben binnen eines bestimmten Zeitraumes durchzuführen.

Bauen im Innenbereich / im Außenbereich

Sofern noch kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt wurde oder aber nach der städtebaulichen Konzeption der Stadt dies nicht erforderlich ist, richtet sich die Zulässigkeit einer Bebauung nach den Planersatzvorschriften der §§ 34, 35 BauGB. Diese unterscheiden



Die obenstehende Skizze zeigt die wesentlichen planungsrechtlichen Fallkonstellationen: § 30 BauGB – Bebauungsplan, § 34 BauGB – Innenbereich, § 35 BauGB – Außenbereich

zwischen dem Bauen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) und dem noch unbebauten Siedlungsbereich (Außenbereich).

Im Innenbereich bestimmt die Umgebungsbebauung die Kriterien für das Einfügen eines Vorhabens und somit für seine Zulässigkeit; je homogener sich eine vorhandene Bebauung darstellt, um so mehr Anpassung an diese Bebauung ist zu verlangen. Dies gilt für Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und das städtebauliche Ortsbild.

Der Außenbereich soll von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden, um diesen Bereich für die Erholung der Bevölkerung sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu reservieren. Das Bauplanungsrecht erlaubt im Außenbereich eine Bebauung nur, wenn das Vorhaben zu den sog. privilegierten Vorhaben rechnet, die wegen ihrer Zweckbestimmung dort errichtet werden müssen. Hierzu zählen in erster Linie land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen und bestimmte gewerbliche Nutzungen, die besondere Anforderungen an die Umgebung stellen oder nachteilige Auswirkungen hervorrufen. Ferner dürfen in gesetzlich genau festgelegtem Umfang bestehende Gebäude im Außenbereich geändert oder erweitert werden. Sonstige Vorhaben dürfen im Außenbereich realisiert werden, wenn keine öffentlichen Belange im Sinne des Baugesetzbuches beeinträchtigt werden, wie v. a.

- die Darstellungen des Flächennutzungsplanes,
- die Darstellungen des Landschaftsplanes,
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Denkmalpflege,
- die Belange der Wasserwirtschaft,
- das Verbot zur Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung.

Fazit: Ein Grundstück ist grundsätzlich bebaubar, wenn es

- a) im Einklang mit dem Bebauungsplan steht und die Erschließung (Verkehr, Wasserversorgung und Kanal) gesichert ist;
- b) zwar nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist;
- c) im Außenbereich liegend einem privilegierten Zweck dient oder als sonstiges Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei der Stadt Lennestadt liegen Faltsblätter aus, die Informationen über aktuelle Bauplätze geben.



Einleitung

Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht des Landes regelt die Anforderungen an die Bauausführung und den Ablauf des bauaufsichtlichen Verfahrens.

Kernpunkt des Bauordnungsrechts bilden Brandschutzregeln. Ein Einfamilienhaus braucht nur einige wenige Anforderungen des Brandschutzes zu erfüllen, während ein mehrgeschossiges Kaufhaus mit Gaststätte und Tiefgarage neben den Vorgaben der Landesbauordnung auch denen der Sonderbauverordnungen Rechnung tragen muss.

Außer den Brandschutzbestimmungen enthält die Landesbauordnung allgemeine Anforderungen an

- die Standsicherheit
- den Schallschutz
- den bauphysikalischen und einen energiesparenden Wärmeschutz
- die Verkehrssicherheit
- den Schutz gegen Feuchtigkeit und Korrosion
- technische Baubestimmungen
- die Zugänglichkeit von Gebäuden für besondere Personengruppen (Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern)
- die Beschaffenheit von Wohnungen
- die Verwendung von Bauprodukten.

Ein besonders wichtiger Teil des Bauordnungsrechts bildet die Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO). Für jede der verschiedenen Verfahren regelt die BauPrüfVO die einzureichenden Planunterlagen.

Baunebenrecht

Unter diesem Begriff werden die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die mit dem Bauen zusammenhängen, zusammengefasst. Ihre Zahl ist außerordentlich groß und für ein Bauvorhaben nur schwierig zu erfassen. Die Bauaufsichtsbehörde beteiligt deshalb im Baugenehmigungsverfahren verschiedene Behörden und Dienststellen.

Darüber hinaus steht das Bauordnungsrecht in enger Verbindung zu weiteren Bundes- und Landesgesetzen, deren Vollzug den Bauaufsichtsbehörden teilweise selbst obliegt, z. B.: Wohnungseigentumsgesetz, Denkmalschutzgesetz, Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz, Schornsteinfegergesetz, Baustatistikgesetz, Vermessungs- und Katastergesetz.

1) a) Checkliste Grundstücks-/Hauskauf

Wichtig	Vorhanden	Nicht wichtig	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Geschäfte
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Bushaltestelle
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Ärzte
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Öffentliche Verkehrsmittel
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Kurze Entfernung zum Arbeitsplatz
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Garten
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Grundstücksgröße
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Zentrale Lage
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Freizeitangebote



Wir PLANEN + BAUEN

Ihr Wohneigentum als Einzel-/Doppel-/Reihen- oder Mehrfamilienhaus.

Schlüsselfertig zum Festpreis massiv oder Holzrahmenbauweise
Grundstücksservice im ges. Kreis Olpe und HSK



PLANEN + BAUEN GMBH

Buchhagenweg 9 • 57392 Bad Fredeburg
Tel. 0 29 74 / 8 34 87 • Fax 0 29 74 / 66 89
Kickenbachstraße 33 • 57368 Lennestadt
Tel. 0 27 23 / 8 05 34 • Fax 0 27 23 / 8 05 53
www.planen-bauen-sauerland.de



architekt dipl.-ing. b. krämer
+ k. dicke!

büro für: entwurf - planung - bau-
organisation - bauleitung

büro fredeburg: danziger straße 27
57392 bad fredeburg
telefon 0 29 74 / 4 21
telefax 0 29 74 / 66 89
KraemerDicke@aol.com

büro lennstadt: kickenbachstraße 33
57368 lennstadt
telefon 0 27 23/805 34
telefax 0 27 23/805 53
Burkhard-Kraemer@t-online.de

Schulte

Bauunternehmung

Lingemann

GmbH

HOCHBAU • STAHLBETONBAU • TIEFBAU

Zum Salzhaus 1 • 57368 Lennestadt

Tel.: 02721 / 98 38 74 • Fax: 02721 / 60 30 46

Lager: Melbecker Str.
57368 Lennestadt – Trockenbrück
Tel.: 02721 / 2534 - 0170 / 7766154



SABINE FRIEDRICHS

ARCHITEKTIN DIPL.-ING.

WIESELWEG 22
D-57368 LENNESTADT
TELEFON: (02721) 71 89 50
FAX: (02721) 71 89 51
E-MAIL: S.FRIEDRICHS@CITYWEB.DE



Wir erstellen die Tragwerksplanung



Lagerhalle Hagebau
Altenhundem



Fußgängerbrücke
Schützenplatz, Meggen

Ingenieurbüro für Bauwesen

Schmidt GmbH
Dipl.-Ing. Ferdinand Schmidt



Mitglied IK-Bau-NRW

Bürgermeister-Beckm.-Platz 5 – 57368 Lennestadt
Tel. 02723 / 9670-0 www.bauing-schmidt.de

Czech · Tiltmann + Partner

Architekten und Ingenieure

DENKMAL



INNENRAUM



ARCHITEKTUR



KONSTRUKTION



BAUKOORDINATION



In den Höfen 1
57368 Lennestadt
Tel.: 02723/717960
Fax.: 02723/717962
mail@ctp-architekten.de

ARCHITEKTURBÜRO
DIPL.-ING. MANFRED FLEPER



Wigey-Center Lennestadt



Ärztehaus Lennestadt



Einfamilienwohnhaus



Firma Isphording Attendorn

Zum Schlossberg 8a · 57368 Lennestadt-Oedingen - www.fleper-architekten.de
Tel. 027 25/95 43-0 - Fax 027 25/95 43 77 - e-mail: info@fleper-architekten.com

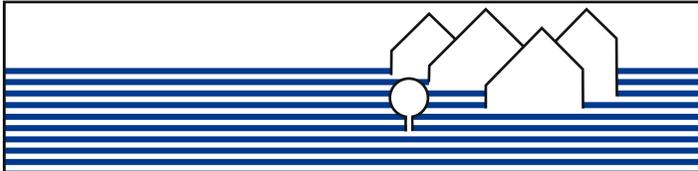


Dipl.-Ing. **Andreas Eickelmann**



ARCHITEKTURBÜRO

Timmerbruch 29
57368 Lennestadt
Telefon 02723_2351
Telefax 02723_2991
E-mail Kontakt@Architekt-Eickelmann.de
www.architekt-eickelmann.de



wolfgang poguntke planungsbüro für bauwesen

beratung - planung - bauleitung
am rübenkamp 25
57368 lennstadt - elspe
tel: 02721 / 10 10 2 fax: 02721 / 12 00 02
e-Mail: poguntke@t-online.de

Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. **Markus Lingemann**
Zum Salzhaus 1
57368 Lennestadt-Grevenbrück
Tel.: 02721 • 98 38 74
Fax: 02721 • 60 30 46



Mitglied der
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen
Mitglied Nr. 316872

- Planung
- Statik
- Bauleitung
- Schall- und Wärmeschutz



-wir sind die Planer...

Planung-Statik-Bauleitung

S+F Ingenieurbüro
Schulte+Förster
hubert schulte christine feldmann hans förster

Zum Schossberg 5 57368 Lennestadt-Oedingen
Magdeburger Straße 22 57439 Attendorn
fon 02725/287 fax 02725/7338
e-mail info@schulteundfoerster.de
www.schulteundfoerster.de



Entwurf - Planung - Bauleitung - Statik - Wärmeschutz - Schallschutz - Brandschutz - ökologisches Bauen
- Wohnhäuser - Gewerbeobjekte - Kommunalbauten

Dipl.-Ing. Erich Behrens

Beratender Ingenieur
Büro für Bauplanung, Statik, Bauleitung
und Wohnraumberatung



Staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

Heinrich-Heine-Straße 8b • 57368 Lennestadt-Meggen

Tel.: 02721/989298 • Fax: 02721/989297

email: Dipl.Ing.Erich.Behrens@t-online.de • www.bauing-behrens.de



Mitglied der
Ingenieurkammer Bau
Nordrhein-Westfalen

TBV norbert arens

Dipl.-Tech.-VdT.

Bauen • Umbauen • Renovieren • Ökologisch-Bauen

Planung und Ausführung • Auf Wunsch von A-Z, schlüsselfertig
Berücksichtigung von Eigenleistung

Alle Arbeiten werden von Fachbetrieben ausgeführt.

- Baugrundstücke vorhanden -

Oberelspe • Mescheder Straße 10
57368 Lennestadt

Telefon 0 27 21-30 94
Funktelefon 01 71-7 23 15 00
Fax 0 27 21-2 05 11

e-Mail: TBV.Norbert.Arens@t-online.de <http://www.arenstbv.de>



Dipl.-Ing. Architektin

MARGRET BIEKE

Beratung, Planung 3D-visuell, Bauleitung

*Holz Häuser • Passivhäuser
Energieberatung • An- und Umbauten*

Tiefenhagen 21 • 57368 Lennestadt • ☎ 0 27 21/8 29 57 • Fax 0 27 21/8 42 10
architektur@bieke.de

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Sopart



Lindenweg 6

57413 Finnentrop-Rönkhausen

Tel.: 0 23 95 / 21 25 72 • Fax: 21 25 73

e-mail: info@Vermessung-Sopart.de – www.Vermessung-Sopart.de

Dipl.-Ing. Friedhelm Clemens

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



- Amtliche Vermessungen
- Bauvermessungen
- Lagepläne

Tel.: 0 27 23 / 95 96 22

Fax: 0 27 23 / 95 96 23

Bürgermeister-Beckmann-Platz 7
57368 Lennestadt-Altenhundem

eMail: Friedhelm-Clemens@t-online.de

Dipl.-Ing. Paul Oberste

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



- Amtliche Vermessungen
- Bauvermessungen
- Lagepläne

Tel.: 0 27 21 / 8 12 78

Fax: 0 27 21 / 8 02 53

Dierkesstr. 32a
57368 Lennestadt

eMail: Oberste_Verm@t-online.de



Dipl.-Ing. Andre Schrage

Beratender Ingenieur

Von der IHK Siegen öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für den Bereich Schäden an Gebäuden

Fon 0 27 21 / 71 85 02

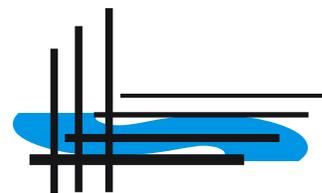
Fax 0 27 21 / 71 85 03

AndreSchrage@aol.com

Westfälische Str. 41
57368 Lennestadt

Bauen auf sicherem Grund

Dr. B. REISSNER



Geologisches Büro
Gründungsberatung
Grundwassererkundung

An der Eichhardt 16 - 57462 Olpe - 02761/61897 - www.drreissner.de



2) Antragsarten und Allgemeines

2 a) Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 65 BauO NRW)

§ 65 BauO NRW enthält einen Katalog von Bauvorhaben, für die eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist. Wichtig ist, dass auch in diesen Fällen die sonstigen Vorschriften einzuhalten sind, v. a. die Grenzabstandsregelungen. Genehmigungsfreiheit und Zulässigkeit von Vorhaben sind zu unterscheiden. Die häufigsten Fälle genehmigungsfreier Vorhaben sind:

- Gebäude bis zu 30 cbm Bruttorauminhalt ohne Aufenthaltsräume
- Einfriedungen bis zu 2,0 m
- nicht überdachte Stellplätze bis zu insgesamt 100 qm
- Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 qm
- selbständige Aufschüttungen / Abgrabungen bis zu 2, 0 m Höhe / Tiefe, im Außenbereich nur bis zu 400 qm Fläche

2 b) Freistellung von Wohngebäuden (§ 67 BauO NRW)

Die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes bis hin zur Hochhausgrenze ist von der Baugenehmigungspflicht freigestellt, wenn das Bauvorhaben in jeder Hinsicht die Festsetzungen des Planes einhält und die Erschließung des Vorhabens gesichert ist. **Die Bauherrin/der Bauherr kann trotzdem die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens beantragen.**

Die Freistellung entbindet nicht von der Verpflichtung, vor Baubeginn die Bauvorlagen in einfacher Ausfertigung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Den Bauvorlagen sind evtl. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beizufügen. Sofern innerhalb eines Monats nach Eingang keine Erklärung der Stadt über die Anordnung eines Baugenehmigungsverfahrens ergeht oder aber die Stadt

dem Vorhaben vor Ablauf des Monats auf Antrag schriftlich zustimmt (Gebührenpflicht), kann mit der Bauausführung begonnen werden. Für freigestellte Wohngebäude liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Planung und Ausführung allein bei den Bauherrinnen/Bauherren, den Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfassern und den staatlich anerkannten Sachverständigen. Vor Baubeginn sind die an das Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Nachbarn über das Vorhaben von der Bauherrin/dem Bauherrn zu informieren.

Vor Baubeginn müssen die Nachweise über Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Brandschutz vorliegen, die je nach Größe des Bauvorhabens von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder von einer sachverständigen Stelle aufgestellt oder geprüft sein müssen. Diese brauchen der Bauaufsichtsbehörde nicht vorgelegt zu werden, die Bauherrin/der Bauherr muss sie aber wie die Bauvorlagen nach § 67 Abs. 6 BauO NRW sicher aufbewahren.

Daneben besteht wie bei allen genehmigungsbedürftigen Vorhaben die Pflicht zur ordnungsgemäßen Einrichtung der Baustelle inklusive Baustellenschild („grüner Punkt“), vor allem aber auch zur Sicherung zu erhaltender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen. **Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.** Die Grundrissfläche und Höhenlage des Vorhabens muss abgesteckt sein; die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. **Auch die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.**

2 c) Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 68 BauO NRW)

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist das häufigste Baugenehmigungsverfahren, in dem die Gebäude und baulichen Anlagen behandelt werden, die keiner Sonderbauvorschrift unterliegen. In diesem Verfahren überprüft die Bauaufsichtsbehörde nur eingeschränkt die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Hinsichtlich der bautechnischen Einzelheiten



Antragsarten

liegt die Verantwortung für das Vorhaben in allen Planungs- und Bauphasen bei den am Bau Beteiligten. Durch den reduzierten Prüfumfang wird eine zügige Bearbeitung ermöglicht.

2 d) Normales Baugenehmigungsverfahren (§ 63 BauO NRW)

Unterliegt eine Baumaßnahme weder der Freistellung noch dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, so prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften uneingeschränkt. Im normalen Baugenehmigungsverfahren gibt es also keinen Bereich, der von der Prüfung ausgenommen bleibt. Wegen des umfassenden Prüfauftrages dauert das normale Baugenehmigungsverfahren länger als das vereinfachte.

Es besteht aber die Möglichkeit, diese Dauer zu verkürzen, indem die Entwurfsverfasserin/der Entwurfsverfasser in allen Phasen des Verfahrens eng mit der Bauaufsichtsbehörde kooperiert.

2 e) Garagen / Carports

Bei Garagen und Carports ist es in der Regel möglich, selbst einen Bauantrag zu stellen, ohne eine Entwurfsverfasserin / einen Entwurfsverfasser konsultieren zu müssen. Allerdings ist es auch hier erforderlich, die notwendigen Bauvorlagen (s. Punkt 4) einzureichen. Ein entsprechendes Merkblatt können Sie bei der Bauaufsicht bekommen.

2 f) Bauvoranfrage (§ 71 BauO NRW)

Rechtsverbindliche Auskunft über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens erhält man durch Einreichung einer Bauvoranfrage. Die Bauaufsichtsbehörde erteilt einen schriftlichen Bauvorbescheid, der die Zulässigkeit des Bauwunsches bestätigt oder einzelne Planungsfragen beantwortet. Um sich ein konkretes Bild von dem zukünftigen Vorhaben machen zu können, benötigt die Bauaufsichtsbehörde aussagefähige

Unterlagen. In einem Lageplan muss das Vorhaben dargestellt werden, auch gehören dazu Bauzeichnungen oder Skizzen und eine kurze Beschreibung. Alle Unterlagen sind in mindestens doppelter Ausführung einzureichen.

Der erteilte Vorbescheid ist zwei Jahre gültig und kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Vorbescheid schafft eine baurechtliche Grundlage und damit Sicherheit für die weitere Planung. Auf dem Vorbescheid kann der eigentliche Bauantrag aufbauen; die Bindung der Behörde entfällt jedoch, wenn der Bauantrag vom Vorbescheid abweicht.

2 g) Allgemeines

Für alle genehmigungspflichtigen Vorhaben ist nach § 69 BauO NRW bei der Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag einzureichen und nach § 75 BauO NRW die Baugenehmigung abzuwarten. Es ist ratsam, sich im Vorfeld genauestens über die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu informieren. Der Bauantrag bzw. die Bauvoranfrage sind unmittelbar bei der **zuständigen Bauaufsichtsbehörde** einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lennestadt befindet sich im 3. Obergeschoss des Rathauses der

Stadt Lennestadt
Helmut-Kumpf-Str. 25
57368 Lennestadt.

Für eine persönliche Beratung durch die Sachbearbeiter ist eine Terminabsprache sinnvoll, da die Bediensteten neben der Prüfung und Bearbeitung der Antragsunterlagen vor allem die Baustellen vor Ort überwachen und deshalb auch während der Sprechzeiten nicht immer anwesend sein können.

Innerhalb einer Woche nach Eingang der Antragsunterlagen prüft die Bauaufsichtsbehörde, ob Ihr Antrag vollständig ist und welche anderen Behörden oder Dienststellen oder Sachverständigen im Verfahren zu beteiligen sind.



Anschließend werden die Stellungnahmen der Fachbehörden und Dienststellen eingeholt.

Über den Eingang des Bauantrages ergeht eine Eingangsbestätigung.

Ein unvollständiger Antrag wird aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gebührenpflichtig (1/4 der Genehmigungsgebühr!) zurückgewiesen. Nur bei kleineren Mängeln, die in kürzester Zeit behoben werden können, ergeht eine Aufforderung, diese innerhalb einer Frist von ca. zwei Wochen zu beheben. Die Bauaufsicht der Stadt Lennestadt möchte Ihnen hierdurch unnötigen Ärger ersparen.

Beachten Sie aber: Unvollständige und fehlerhafte, d. h. nicht prüfbare Anträge müssen zurückgewiesen werden, damit vollständige Bauanträge in möglichst kurzer Zeit genehmigt werden können!

Nachbar- (Angrenzer-) Beteiligung

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Beteiligung der Angrenzer bzw. Nachbarn erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange (z. B. die Einhaltung des Grenzabstandes) berührt werden. Diese Beteiligung erfolgt von Amts wegen und kann sich



Unser Landschaftsraum ist geprägt durch Berge und enge Täler, großflächige Wälder, Flüsse und Bäche und eben durch die Dörfer und Städte. Die Dachlandschaften sind ruhig, steil und dunkel, die Wände vorherrschend hell.



Antragsarten

längere Zeit hinziehen, da die Nachbarn oft Erläuterungsbedarf haben. Die Zustimmung kann der Nachbar abgeben, wenn er die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschreibt oder für eine erforderliche Abweichung schriftlich sein Einverständnis gibt. Es liegt auf der Hand, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme des Bauherrn mit dem Nachbarn und die Vorlage der Zustimmung bereits mit dem Bauantrag das Verfahren außerordentlich beschleunigen können.

Baugenehmigung (Bauschein)

Liegen alle Stellungnahmen vor, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über den Bauantrag. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, v. a. von der Vollständigkeit der Unterlagen, der Rechtmäßigkeit des Vorhabens und dem Erfordernis zur Beteiligung Dritter (Behörden und Nachbarn).

Die Baugenehmigung erlischt nach drei Jahren, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wird oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird. Auf schriftlichen Antrag kann – auch rückwirkend – die Geltungsdauer jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Baugenehmigung ist eine öffentlich-rechtliche Urkunde und ist daher vom Bauherrn sorgfältig aufzubewahren und bei Veräußerung des Grundstücks an den Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Baulasten (§ 83 BauO NRW)

Durch die Eintragung einer Baulast kann sich ein/e Grundstückseigentümer/in zu bestimmten Dingen, die ihr/sein Grundstück betreffen, verpflichten. Die Verpflichtung ist freiwillig und kann von der Bauaufsichtsbehörde nicht eingefordert werden. Typische Fälle, die eine Baulast erforderlich machen, sind Baulasten für

- die Zuwegung, wenn ein Baugrundstück nicht direkt an einer öffentlichen Straße liegt; hier ist der Zugang bzw. die Zufahrt über ein Privatgrundstück durch eine Baulast zu sichern,

- Abstandflächen auf Nachbargrundstücken,
- Autoabstellplätze auf fremden Grundstücken,
- Wasser- und Abwasserleitungen über fremde Grundstücke
- die baurechtliche Vereinigung mehrerer (Bau-) Grundstücke.

Nicht zu verwechseln mit der Baulast ist die Grunddienstbarkeit, die im Grundbuch des Amtsgerichtes eingetragen ist.

Die Eintragung einer Baulast setzt in der Regel die Vorlage eines Lageplans mit Darstellung der einzutragenden Baulastfläche (grüne Schraffur) voraus. Dieser Lageplan muss entweder vom Kataster- und Vermessungsamt der Kreisverwaltung Olpe, Danziger Straße 2, 57462 Olpe, oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt werden (amtlicher Lageplan). Gelegentlich bedarf es eines aktuellen Grundbuchauszugs oder (bei Gewerbebetrieben) eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister.

Gebühren

Für die Bearbeitung des Bauantrages fallen nach landesrechtlichen Vorgaben Gebühren an, auch wenn ein negativer Bescheid ergeht oder der Antrag vorzeitig zurückgezogen wird. Die Gebührenhöhe ist abhängig vom umbauten Raum und der Gebäudeart. Lassen sich hierzu keine Angaben machen, so werden die geschätzten Rohbau- bzw. Herstellungskosten in Ansatz gebracht.

Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben erhält die Bauherrin/der Bauherr mit den genehmigten Bauvorlagen verschiedene Vordrucke, die zum entsprechenden Zeitpunkt an die Bauaufsichtsbehörde zurückgesandt werden müssen.



- **Mitteilung des Ausführungsbeginns:**

Der Baubeginn muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden. Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind abzustecken, und die Einhaltung ist der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen; ggfs. ist die Vorlage eines amtlichen Nachweises erforderlich. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle vorliegen. Auch sind im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens die bautechnischen Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- **Kennzeichnung der Baustelle:**

Die Bauherrin/der Bauherr ist dazu verpflichtet, ein Baustellenschild auf seinem Grundstück anzubringen, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar ist und die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin/des Bauleiters und des Rohbauunternehmers enthält. Man kann dazu den Vordruck der Bauaufsichtsbehörde verwenden („roter Punkt“).

- **Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus bzw. abschließende Fertigstellung:**

Diese Mitteilungen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher zuzusenden, um so eine Bauzustandsbeurteilung zu ermöglichen.

- **Gebäudeeinmessungspflicht und Hausnummerierung:**

Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz NRW ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderungen einmessen zu lassen. Außerdem ist sie/er dazu verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Abgeschlossenheitsbescheinigung (§§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz)

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz können in bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden Eigentumswohnungen geschaffen werden, die dann getrennt veräußerbar sind. Es ist ebenfalls möglich, an nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzungseinheiten (Büros, Läden, Gewerbebetriebe) Sondereigentum zu bilden. Das Wohnungs- bzw. Sondereigentum wird über den Notar begründet und bedarf der Eintragung im Wohnungsgrundbuch. Voraussetzung für die Begründung von Wohnungseigentum ist eine Abgeschlossenheitsbescheinigung, die bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt werden muss. Außer dem Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung und einem unbeglaubigten Grundbuchauszug neuesten Datums sind Bauzeichnungen mit Kennzeichnung der abgeschlossenen Wohnungs- oder Sondereigentumseinheiten vorzulegen.

Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW)

§ 8 BauO NRW regelt die Teilung von Grundstücken. Eine Teilungsgenehmigung ist erforderlich, wenn das zu teilende Grundstück bebaut ist. Die Zulässigkeit einer Teilung kann u. a. abhängig sein von den neu entstehenden Grenzabständen, der Frage der Erschließung und brandschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Prüfung der Zulässigkeit ist die Vorlage einer Flurkarte mit Einzeichnung der neu entstehenden Grenzen „in roter Farbe“ zum entsprechenden Antrag erforderlich. Ggf. können weitere Angaben zur Prüfung notwendig werden, z. B. eine Berechnung der Abstandsflächen hinsichtlich der neu entstehenden Grenzen.

Elektro- Bergmoser KG

Installation
elektrischer
Anlagen

Computer
Netzwerk-
Technik

Licht
und
Planung

57368 Lennestadt-Altenhundem
Bahnbetriebswerk 33 - Hundemstr. 10

Beratung - Planung - Installation - Service

Elektroinstallation: Tel. 02723/9252-0 Fax 02723/925210
Fachgeschäft: Tel. 02723/959285 Fax 02723/959287

Internet: www.elektro-bergmoser.de
eMail: elektro-bergmoser@t-online.de

Ein starkes Team.

Wir bilden aus!

PROJEKTBAU

HANSE ■ BRIEDEN

Bauunternehmung Hochbau - Umbau - Sanierung Innen- und Außenputzarbeiten

PROJEKTHAUS HANSES & BRIEDEN GMBH
Hundemstr. 37 • 57368 Lennestadt • Tel. 0 27 23/95 93 00 • Fax 95 93 01
eMail: info@projektbau-hb.de • Internet: www.projektbau-hb.de



Bartels & Mester

Bauunternehmung GmbH

Gisbert Bartels

Habichtstraße 15
57368 Lennestadt
Tel: (02723) 8210 / Fax 68 88 26
Handy: 0171 / 75 60 245

Norbert Mester

Todesbruch 1
57392 Oberhenneborn
Tel: (02971) 87 339 / Fax 87 512
Handy: 0171 / 75 60 227

RALPH HESSE



Bau- und Möbelschreinerei · Innenausbau
Holz- und Kunststoff-Fenster · Beerdigungsinstitut

Telefon 0 27 23/53 29
Telefax 0 27 23/6 76 71
57368 Lennestadt-Altenhundem
Helmut-Kumpf-Straße 38
schreinerei-hesse@t-online.de

SCHRÖDER

Grabsteine - Natursteine

- individuelle Grabmalgestaltung
- hochwertiger Grabschmuck
- Exclusive Natursteinarbeiten im Innen- und Außenbereich
- Treppen
- Fensterbänke
- Bodenplatten
- Küchenarbeitsplatten
- Bäder

57368 Lennestadt Hundemaue 14 e-Mail: schroeder-naturstein@freenet.de
Tel. 0 27 23 / 92 94 35 Fax 0 27 23 / 92 94 37

ZIMMEREI KNOCHE



Zimmerei & Sägewerk

<http://www.knoche-lennestadt.de>
zimmererei@knoche-lennestadt.de

Ausführung von Dachstühlen,
Fachwerkkonstruktionen und Holzrahmenbau.

57368 Lennestadt – Germaniahütte
Tel. (02721) 2609 · Fax 20548



3) Beteiligte

3 a) Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfasser und Sachverständige

Die Entwürfe für die Errichtung und Änderung von Gebäuden – mit Ausnahme von Garagen, Behelfsbauten und untergeordneten Gebäuden – müssen nach § 70 BauO NRW von einer/einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt sein. Bauvorlageberechtigt sind Architekten und ggf. Bauingenieure als Mitglied der Architektenkammer bzw. der Ingenieurkammer-Bau.

Je nach Größenordnung des Bauvorhabens müssen staatlich anerkannte Sachverständige hinzugezogen werden, die den Nachweis über den ausreichenden Schall- und Wärmeschutz, gegebenenfalls auch den Brandschutz und die



Fachwerkhäuser mit Schieferdächern und Holzverblendungen prägen unsere Ortskerne. Jedes Haus ist ein Unikat, das Fachwerk immer zweckmäßig konstruktiv bedingt, nie schematisch. Auch zurückhaltende Farbgestaltung ist vorhanden. Bei einer entsprechend offenen und einfachen Umfeldgestaltung wird auch das einfache Nebengebäude zum Schmuckstück.

Standsicherheit erbringen können. Hierbei handelt es sich um solche, die aufgrund der Sachverständigenverordnung von den Baukammern bestellt (staatlich anerkannt) wurden.

Die staatlich anerkannten Sachverständigen werden wie die Architekten und Ingenieure in aktuellen Listen bei der Architekten- bzw. der Ingenieurkammer geführt.

3 b) Bauleiterin/Bauleiter

Eine Bauleiterin/ein Bauleiter muss über die für seine Aufgaben erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen und in Teilgebieten ggf. sog. Fachbauleiterinnen/Fachbauleiter heranziehen. Sie/er überwacht die Baumaßnahme und achtet auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere das gefahrlose Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeiten und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen.



- **Tiefbau**
- **Handbau**
- **Ausschachtungen**
- **grabenloser Rohrvertrieb**

Berg Unternehmen
GmbH

57368 Lennestadt-Elspe
Am Kieswasser 14
Telefon 0 27 21 / 36 04
Telefax 0 27 21 / 2 04 56

Rameil Baumaschinen Handel



Verkauf - Vermietung - Service

Dirk Rameil

Winterbergerstraße 67
57368 Lennestadt

Tel.: 0 27 23 / 68 82 54
Fax: 0 27 23 68 82 55
Mobil: 01 71 / 6 50 88 47

www.rameil-baumaschinen.de
info@rameil-baumaschinen.de

Viel Leistung für wenig Geld

Gabelstapler



Minibagger



Radlader



Vibrationsplatten



Grabenwalzen



Kettendumper



*• Kundendienst • Heizung
• Traumbäder • Sanitär*

Weststraße 3
57368 Lennestadt

Tel.: (0 27 21) 8 11 11
Fax: (0 27 21) 8 22 11

eMail: Schade-Heiztechnik@t-online.de

Gardinen
Teppichböden
Polstereiwerkstatt
Somenschutz für
Innen und Aussen
digitale Raumgestaltung

ROSENTHAL
RAUMAUSGESTALTUNG
WERKSTÄTTEN FÜR INNENRAUMGESTALTUNG

Albrecht-Dürer-Straße 10
57368 Lennestadt-Meggen

Tel. 0 2721 / 98 92 92
Fax 0 27 21 / 98 92 93

Tischlerei Rameil

Inh. Antonius Rameil

- Innenausbau
- Fenster
- Treppen
- Türen
- Möbel



Hanfgarten 8 · 57368 Lennestadt-Saalhausen
Telefon (0 27 23) 81 55 · Fax (0 27 23) 8 04 73



BAUGESCHÄFT

- Hochbau
- Stahlbetonbau
- Um- und Innenausbau

Bahnbetriebswerk 30
57368 Lennestadt

Tel. 0 27 23-6 75 61
Fax 0 27 23-6 7459



Auf Fachwerkimitationen, historisierende Elemente oder folkloristische Accessoires sollte verzichtet werden – gute gestalterische Alternativen gibt es genug.



Die neue Bebauung muss sich an der alten orientieren – in der Dimensionierung, der Proportion, der Dachneigung, den Materialien ... Auch sensibel verwendete moderne Materialien und Gestaltungselemente sind möglich, ja wünschenswert, wenn sie sich „einfügen“.



Fenster und Haustüren
- aus Holz oder Kunststoff -
geben Ihrem Haus
ein Gesicht.



Mit der Schreinerei Reuter nehmen Ihre Vorstellungen Formen an.
Wir beraten und planen mit Ihnen für Sie.
Auf handgefertigten Zeichnungen können Sie dann
vorab das Ergebnis anschauen.

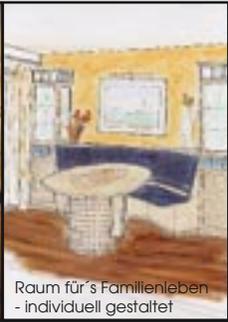
**Möbel- & Küchenbau • Innenausbau
Fenster & Türen • Bestattungen**



Gewölbte Türen - ein Highlight in Ihrem Haus

von-Stephan-Strasse 4 • 57368 Lennestadt Meggen • Tel. 0 27 21 8 13 37 • Fax 0 27 21 8 14 91

• www.schreinerei-reuter-schweinsberg.de



Raum für's Familienleben
- individuell gestaltet



Küche als Mittelpunkt.
Je nach Stilrichtung
werden Fronten
gestaltet und Materialien
ausgewählt.



Dachschrägen sinnvoll nutzen
und schön gestalten,
damit Kinder Platz
zum Spielen haben.

LENNESTADT



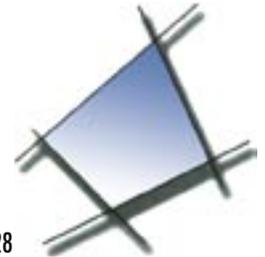
Notizen

Schüco Fenster • Türen • Bauelemente

für Alt- oder Neubau - schnell,
preiswert und zuverlässig

**Verkauf + Montage
Udo Wolf**

Hochstraße 10 • 57368 Lennestadt
Tel. 0 27 23 / 59 38 • mobil 01 70 / 4 11 10 28





4) Antragsunterlagen

4 a) Allgemeine Anforderungen

Der Bauantrag ist schriftlich und mindestens in doppelter Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Anzahl der benötigten Ausfertigungen, die abhängig ist von der Anzahl der zu beteiligenden Dienststellen und Fachbehörden, kann im Zweifelsfall bei der Bauaufsichtsbehörde erfragt werden. Durch die Einreichung mehrerer Ausfertigungen wird die Bauaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, mehrere Stellen gleichzeitig zu beteiligen, was der Beschleunigung des Verfahrens dient. Vordrucke liegen bei der Bauaufsichtsbehörde bereit. Bei Neubauvorhaben ist in der Regel auch ein Antrag auf Anschluss an das städtische Wasserver- und entsorgungsnetz erforderlich (s. Pkt. 6).

Die Antragsunterlagen sind vollständig auszufüllen, insbesondere bezüglich Antragsteller/in, Entwurfsverfasser/in und Bauort. Diesen Vordrucken können Sie entnehmen, welche Bauvorlagen bei den entsprechenden Verfahren erforderlich sind.

Die Bauaufsichtsbehörde kann ergänzende Unterlagen fordern oder auf bestimmte Unterlagen verzichten.

4 b) Lageplan (§ 3 BauPrüfVO)

Der Lageplan ist auf der Grundlage einer amtlichen Flurkarte im Maßstab nicht kleiner als 1:500 zu erstellen. Bei kleinen Grundstücken oder verschachtelter Bebauung wird zweckmäßigerweise der Maßstab 1:250 gewählt, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Es müssen alle in der Bauprüfverordnung geforderten Angaben zum Baugrundstück unter Verwendung der Planzeichen der Anlage zur BauPrüfVO dargestellt werden. Besonders wichtig ist die Darstellung der rechtmäßigen Grundstücksgrenzen und die Abstandsflächen der geplanten Gebäude.

In den Fällen des § 3 Abs. 3 BauPrüfVO muss der Lageplan vom Kataster- und Vermessungsamt der Kreisverwaltung

Olpe, Danziger Straße 2, 57462 Olpe, oder von einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in angefertigt sein (amtlicher Lageplan).

4 c) Liegenschaftskarte/Flurkarte und Deutsche Grundkarte

Liegt für das Grundstück kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan vor, so sind den Antragsunterlagen eine beglaubigte Liegenschaftskarte/Flurkarte, die nicht älter als 6 Monate sein darf, und die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000 beizufügen. Die Liegenschaftskarte/Flurkarte muss die Bebauung im Umkreis von 50 m um das Baugrundstück und die Deutsche Grundkarte die Bebauung im Umkreis von 500 m darstellen. Diese Karten können bezogen werden beim Kataster- und Vermessungsamt beim Kreis Olpe, Danziger Str. 2, 57462 Olpe.

4 d) Bauzeichnungen

Die Bauzeichnungen sind im Maßstab 1:100 zu erstellen. Die Pläne müssen alle für eine bauaufsichtliche Beurteilung wichtigen Angaben enthalten, insbesondere alle Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit Vermaßung und Nutzungsangaben. Für die Darstellung schreibt die Anlage zur BauPrüfVO die verwendeten Planzeichen vor.

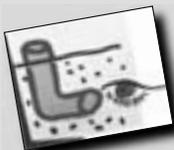
4 e) Baubeschreibung

Für die Baubeschreibung müssen die landeseinheitlichen Vordrucke verwendet werden, die bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. In der Baubeschreibung sind neben einer Fülle von wichtigen Erläuterungen vor allem die zur Anwendung kommenden Baustoffe anzugeben. Weiterhin ist die Nutzung zu erläutern, soweit sich diese Angaben nicht aus den Bauzeichnungen oder dem Lageplan ergeben.

Für gewerbliche Nutzungen und landwirtschaftliche Betriebe sind außerdem besondere Betriebsbeschreibungen erforderlich.

SCHNEIDER

Grevenbrück
HAUSTECHNIK UNTER DACH
UND FACH



Gebäudetrocknung
Kanalreinigung

24 Std.-Notdienst

Sanierung
Rohrbruchortung
Wasserzu- und
Abfluss-Leitungen

Wartung
Heizung
Gebäudeenergieberatung



Sanitär

Elektro



Bad-
ausstattung

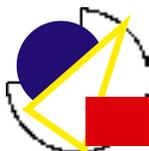


Kölner Str. 90
Lennestadt-Grevenbrück
Telefon (0 27 21) 2585, Fax 3256

www.ihr-schneiderteam.de

Ullmann Haustechnik

- ✓ Sanitär / Bäder
- ✓ Heizung - Lüftungsbau
- ✓ Dachklempnerei
- ✓ Solartechnik



Telefon 0 27 21 / 10 722 • Mobil 0172 / 84 75 323
57368 Lennestadt Sauerlandstraße 6

Bau- und Möbelschreinerei
Kunststoff- und Aluminiumfensterbau



GÜTH



Vermietung von Bautrocknungsgeräten
Wasserschadenbeseitigung • Bestattungen

57368 Le.-Grevenbrück Johannesstrasse 13
Tel. 0 27 21 / 26 70 Fax 0 27 21 / 71 84 94
Mobiltel. 0171 93 33 645

Grotmann Elektrotechnik



Steuerungs- u. Schaltschrankbau
Kommunikations-Anlagen
Elektroinstallation
SPS-Technik

Rainer Grotmann

Hubertusweg 29
57368 Lennestadt-Kickenbach
grotmann.elektro@t-online.de

Tel.: 0 27 23 / 91 97 90
Fax: 0 27 23 / 7 16 48 46
Mobil: 01 71 / 824 61 45

WAREMA Markisen

- ☞ Markisen
- ☞ Sonnenschutz
- ☞ Duschcabinen
- ☞ Ganzglastüren
- ☞ Spiegel nach Maß
- ☞ Kunstverglasungen
- ☞ Spezial- und Plexigläser
- ☞ Reparaturschnelldienst



ST Otto Steinbach
Ihr Spezialist für Glas! GmbH
GROSSHANDEL - GLASEREI

Hundemstraße 120a
57368 Lennestadt
Telefon 0 27 23/20 67
Fax 30 67



5) Denkmalrechtliche, gestalterische und ökologische Anforderungen

Denkmalschutz/Denkmalpflege

Ist ein Bauwerk denkmalrechtlich unter Schutz gestellt, entfallen natürlich auf den Eigentümer und Nutzer besondere Pflichten. Das Denkmal muss so genutzt werden, dass die Substanzerhaltung gewährleistet ist. Alle Veränderungen sind im Vorfeld der Stadt Lennestadt – Untere Denkmalbehörde – schriftlich mitzuteilen, damit diese fachlich überprüft und genehmigt werden können. Denn vielfach ist es nicht böse Absicht, sondern mangelnde Fachkenntnis, die bei Änderungen oder Ausbesserungen mehr Schaden anrichtet als Nutzen bringt. Dabei beschränkt sich der Denkmalschutz nicht nur auf die Außenwände; alle Bauteile des Gebäudes – bei entsprechender Aussagekraft in bezug auf das Denkmal können auch Nebengebäude, Mauern, Zäune oder sogar eine Obstwiese dazugehören – sind von dieser Anzeige- und Genehmigungspflicht betroffen.

Dafür gibt es aber auch die Möglichkeit, Zuwendungen für Maßnahmen zu erhalten. Vor allem aber sind Kosten, die für die sinnvolle Nutzung und den Erhalt von Denkmälern aufgewendet werden, im Rahmen der Einkommensteuer erhöht absetzbar.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird durch die Untere Denkmalbehörde erteilt. Sofern die Veränderungen dem Baugenehmigungsverfahren unterliegen, schließt die Baugenehmigung die denkmalrechtliche Erlaubnis ein. Nach Bauordnungsrecht freigestellte Baumaßnahmen bedürfen einer besonderen denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde, bevor mit Bauarbeiten begonnen wird. Eine denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt somit nicht die Baugenehmigung.

Gestaltungssatzungen

Nach § 86 BauO NRW können die Gemeinden örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen. Im Bereich der Stadt Lennestadt

bestehen solche Gestaltungssatzungen für Teile der Ortschaften **Saalhausen, Elspe, Kirchveischede, Bilstein, Milchenbach und Sporke/Hespecke**. Sie treffen in der Regel Festsetzungen zu Dachformen, -aufbauten, -überständen, und -farben sowie Fassadengestaltungen (Material, Farbe, Fensterformen, -farben und -teilungen), Grundstückseinfriedungen und die Zulässigkeit von Werbeanlagen. Für Neubaugebiete bestehen meist weniger detaillierte Gestaltungsfestsetzungen, sog. Gestaltungsleitsätze, die bei Erwerb von städt. Grundstücken verbindliche Richtschnur sind. Sie beinhalten im Allgemeinen:

- ◆ Dunkle Satteldächer mit einer Neigung zwischen 36° und 48°,
- ◆ Keine ortsuntypischen Materialien, wie Verklinkerungen, Fliesen, Blockhauselemente,
- ◆ Unterordnung von Dachaufbauten in Form von Spitz- und Schlepptauben.

Die Abgrenzung der Bereiche und die Gestaltungsvorschriften können bei der Stadt Lennestadt (Bereich Planung) eingesehen werden. Eine Änderung der äußeren Gestaltung innerhalb eines Gebietes, in dem eine Gestaltungssatzung existiert, ist immer baugenehmigungspflichtig, auch bei normalerweise freigestellten Vorhaben!

Landschaftspflege und Baumschutz

Nicht nur im Außenbereich, sondern auch im Innenbereich und im Geltungsbereich der Bebauungspläne gewinnen landschaftsökologische Gesichtspunkte immer mehr an Bedeutung. Die Bebauungspläne und auch die Vorhaben- und Erschließungspläne enthalten für die Baugrundstücke Pflanz- und Begrünungsgebote oder setzen sonstige Flächen für Ausgleichsmaßnahmen fest. Nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz prüft die Bauaufsichtsbehörde, ob der Bauantrag diesen Vorgaben ausreichend Rechnung trägt. Müssen Bäume gefällt werden, wird eine Erlaubnis neben der Baugenehmigung erforderlich, die beim städtischen Bereich Bauverwaltung zu beantragen ist.



Anforderungen

Wärmedämmung und Speicherung

Zur konsequenten Umsetzung der Baubiologie gehört auch der Umweltschutz. Zu den wirksamsten Maßnahmen zählen hier eine verstärkte Wärmedämmung und eine energiesparende Heizung. Der Einbau dichter Isolierglasfenster, eine optimale Wärmedämmung der Außenhülle und der Einsatz alternativer Techniken helfen, den Energieeinsatz und die Schadstoffbelastungen zu reduzieren. Wer jetzt seine Heizung z.B. auf einen Brennwertkessel umstellt, schont auf längere Sicht seine Geldbörse und die Umwelt. Wer dazu noch Sonnenkollektoren montieren lässt, die das Warmwasser in der wärmeren Jahreszeit ausschließlich mit Hilfe der Sonnenwärme bereitstellen, beweist, dass er den Umweltschutz ernst nimmt und dafür vorübergehend auch Mehrkosten in Kauf nimmt.

Energiesparen

Derzeit werden in einem Einfamilienhaus 80% des Gesamtenergiebedarfs für die Heizung benötigt. Sparmaßnahmen in diesem Bereich sind daher besonders effektiv. Streng genommen müssten alle Anlagen, die vor ca. 25 Jahren gebaut wurden, modernisiert werden.

Hauptursache der schlechten Energieausbeute und damit einer erhöhten Umweltbelastung ist der geringe Wirkungsgrad veralteter Heizkessel. Erhebliche Wärmemengen verlassen das Haus ungenutzt über den Schornstein.

Diese Abgasverluste können durch moderne Heizkessel beträchtlich verringert werden. Damit mindern sich auch Schadstoffe wie Schwefeldioxyd. Die Kohlendioxydproduktion ist Hauptverursacher des Treibhauseffektes! Nicht zuletzt spart eine umweltfreundliche Feuerungsanlage unmittelbar auch Öl oder Gas und damit Geld.

Jeder Anlagenbesitzer kann sich anhand der Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers selbst ein Bild über den Zustand seiner Anlage machen. Im Messprotokoll muss beispielsweise immer die Russzahl angegeben sein. Ist sie größer als null, zeigt dies einen Niederschlag unverbrannter

Kohlenstoffe an. Die Verbrennung ist also nicht vollständig, eventuell entsteht sogar giftiges Kohlenmonoxyd. Außerdem behindert Russ den Wärmeübergang vom heißen Rauchgas in Heizwasser.

In der Vergangenheit hat man die Heizung aus Sicherheitsgründen gerne eine Nummer zu groß gewählt, damit es auch im kältesten Winter noch ausreichend warm wurde. Dieses „Darf es ein bisschen mehr sein?“ ist für den Heizungsbauer heute keine Frage mehr. Es muss die richtige Heizung sein, berechnet nach dem tatsächlichen Wärmebedarf der Wohnung.

Nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) gilt unter den modernen Heizkesseln der Brennwertkessel als „besonders energiesparende und umweltschonende Wärmeerzeugung“. Für Hausbesitzer, die ihre Heizung modernisieren wollen, empfiehlt es sich, bei Verbraucherverbänden, Energieberatern kommunaler Versorgungsunternehmen oder beim Installateur Informationen über die derzeit günstigste Heizungs- und Warmwassertechnik einzuholen. Die Berater können Vergleichsrechnungen anstellen, wie rentabel eine Entscheidung bei höheren Anschaffungskosten und Brennwertgeräten, aber wesentlich niedrigeren Kosten ihres Energieverbrauches sein kann. Seit 1993 wurden die Grenzwerte für Abgasverluste deutlich verschärft. Einige Altanlagen sind daher nicht mehr erlaubt.



6) Wasserleitungs- und Kanalanschluss

In der Wasserversorgungssatzung und der Entwässerungssatzung sind die Regelungen getroffen betreffend Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; hierzu erlassen wurden außerdem Beitrags- und Gebührensatzungen.

Zusammen mit dem Gebäude muss auch die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt werden.

Der Antrag auf Anschluss an die städtische Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlage wird gesondert unter Vorlage folgender Unterlagen bei den Stadtwerken Lennestadt, Helmut-Kumpf-Str. 25, 57368 Lennestadt beantragt:

- a) Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit Eintragung der Anschlussleitung,
- b) Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100 mit Angabe der Einbaustelle für den Wassermesser.

In Gebieten, die über eine öffentliche Sammelkanalisation verfügen, besteht grundsätzlich die Verpflichtung, das Schmutzwasser an das Abwassersystem anzuschließen. Es ist in diesen Fällen erforderlich, die Lage und Höhe des Kanals bei den

Stadtwerken Lennestadt, Helmut-Kumpf-Str. 25, 57368 Lennestadt

zu erfragen. Dies gilt auch für sonstige Fragen im Zusammenhang mit Wasserleitungs- und Kanalanschlussangelegenheiten.

Anschluss an die städtische Abwasseranlage

Die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze erfolgt durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer.

Die Herstellung der Hausanschlussleitung einschließlich Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück

hat die Bauherrin/der Bauherr von einem fachkundigen Unternehmen durchführen zu lassen. Nach der Verlegung der Abwasserleitung ist eine Dichtheitsprüfung durch einen Sachkundigen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen, die von der Eigentümerin/dem Eigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde oder den Stadtwerken vorzulegen ist.

Anschluss an die städtische Wasserversorgungsanlage

Der Grundstücks- und Hausanschluss von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler einschließlich Hauptabsperrvorrichtung wird von der Stadt ausgeführt.



6a) Dichtheitsprüfungen bestehender Abwasserleitungen

§ 45 Absatz 5 BauO NRW schreibt die Durchführung sog. Dichtheitsprüfungen für bestehende Hausanschlüsse bei einer Änderung der Entwässerungsanlage spätestens **bis zum 31.12.2015** vor. Es sollten rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Näheres ist einer Broschüre zu entnehmen, die bei den Stadtwerken Lennestadt zu erhalten ist.



Fehler / Beitragsrecht

7) Häufige Fehler

- Auch für eine Nutzungsänderung – ohne begleitende bauliche Maßnahmen ist in vielen Fällen ein Bauantrag zu stellen. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der Bauaufsicht.
- Es wird häufig übersehen, dass auch bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben die rechtlichen Bestimmungen, z. B. betr. Grenzabstände, einzuhalten sind und ggfs. durch die Bauaufsicht überprüft werden.
- Unter die genehmigungsfreien Gebäude unter 30 cbm Größe fallen nicht die Gartenhütten, die zum Aufenthalt bestimmt sind. Aufenthaltsräume sind ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.

Anmerkung:

Wer gegen Bauvorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Eine Ordnungswidrigkeit liegt unter anderem vor, wenn ohne Baugenehmigung oder davon abweichend gebaut wird. Die Höhe des Bußgeldes hängt von der Schwere des Verstoßes ab. Unzulässig errichtete bauliche Anlagen, Gebäude oder Gebäudeteile sind ggfs. wieder zu beseitigen. Verstöße gegen das öffentliche Baurecht, die mit einer Gefährdung von Leib und Leben eines anderen verbunden sind, werden nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat gemäß § 323 Strafgesetzbuch verfolgt.

8) Beitragsrechtliche Fragen

Auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken kommt die Verpflichtung zur Zahlung verschiedener Beiträge zu.

- a) Der **Erschließungsbeitrag** wird aufgrund der §§ 123 – 135 des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Lennestadt erhoben, wenn die Stadt eine

Erschließungsanlage erstmalig herstellt. Hierzu gehören v. a. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, an denen gebaut werden darf, Grünanlagen oder Lärmschutzanlagen. Von den entstehenden Kosten für Grunderwerb, Beleuchtung, Fahrbahnbefestigung, Bürgersteige, Radwege, etc. müssen 90% durch die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller erschlossenen, also zumindest von der Anlage aus betretbaren Grundstücke getragen werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Ausbaukosten der Anlage sowie nach der Fläche (qm) und Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Konkrete Fragen hierzu können durch den Bereich Bauverwaltung der Stadt Lennestadt beantwortet werden.

- b) Der **Straßenbaubeitrag** wird aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Lennestadt erhoben, wenn die Stadt eine öffentliche Anlage herstellt, erneuert, anschafft, erweitert oder verbessert. Eigentümer und Erbbauberechtigte zahlen 10 bis 60% der entstehenden Kosten, wenn Ihre Grundstücke durch eine ausgebaute Anlage erschlossen werden, d. h. wenn sie an die Anlage angrenzen oder eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zu der Anlage haben, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Ausbaukosten der Anlage sowie nach der Fläche (qm) und Ausnutzbarkeit des Grundstücks. Konkrete Fragen hierzu können durch den Bereich Bauverwaltung der Stadt Lennestadt beantwortet werden.

- c) Der **Anschlussbeitrag** wird zur Finanzierung der städtischen Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlage erhoben (Wasserleitungsanschlussbeitrag und Kanalanschlussbeitrag). Er ist die Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlage und den hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

M. BRILL



ELEKTRISCHE ANLAGEN
ELEKTROINSTALLATIONEN
REPARATURSERVICE

• Das Elektrohandwerk garantiert die sicherste Verbindung •

Meinolf Brill • In der Petmecke 12
57368 Lennestadt • Tel. (0 27 21) 1 04 49 • Fax 2 05 63

Gerhard Dreier



Inh. Dipl.-Ing. Josef Dreier
Planung . Ausführung . Kundendienst . Energieberatung

Heizung Klima Sanitär Solar

In der Petmecke 15 . 57368 Lennestadt
Tel.: 02721/3200 . Fax: 02721/3201
e mail: dreier-haustechnik@t-online.de

MEINOLF KLEFFMANN

TISCHLERMEISTER

RESTAURIERUNG VON MÖBELN
SCHELLACK-POLITUREN
ANFERTIGUNGEN VON INNENEINRICHTUNGEN

ZUM ELSPEBACH 2 • 57368 LENNESTADT-ELSP
TEL.: 02721 / 28 88 • MOBIL: 0175 / 33 18 108

Bäder zum Träumen!

Wir kümmern uns um alles!

Erleben Sie
Badrenovierung
ohne Stress!

SCHÖNE BÄDER
PREISWERTE
HEIZWÄRME
MIT TRAUM-
GARANTIE

BIERMANN



Gewerbegebiet Würdinghausen · Auf dem Niedern Bruch 2
57399 Kirchhundem · Telefon (0 27 23) 9 74 40
www.baederstudio-biermann.de

Malermeister

Martin Börger

Malerbetrieb für moderne Raumgestaltung
Fassaden- und Fachwerkrenovierung

Auf der Jenseite 15 – 57368 Lennestadt
Telefon/Fax: 0 27 23 / 83 64
Mobil: 01 70 / 8 65 20 59



Gerhard HUFNAGEL

Schreinerei

Inh. Thomas Hufnagel

Gestalten mit Holz

☎ 0 27 21 / 8 48 88

Fax 0 27 21 / 84 00 72

57368 Lennestadt – Halberbracht
Christine-Koch-Straße 8

TREPPEN
FENSTER
TÜREN
MÖBEL
LADENBAU
BESTATTUNGEN





Beitragsrecht / Preiswert bauen

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung sind § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW und die jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungssatzung der Stadt LenneStadt. Der Beitrag errechnet sich aus der Grundstücksfläche multipliziert mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor für die bauliche Ausnutzbarkeit, vervielfacht mit dem jeweils gültigen Beitragssatz.

Ferner ist der Stadt der Aufwand für die Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses (von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze) und des Wasserleitungsanschlusses (von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler) nach Maßgabe der jeweils geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften zu ersetzen.

Für weitere Fragen hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke LenneStadt gern zur Verfügung.

9) Preiswert bauen

Die Kunst des Bauens besteht darin, mit einem möglichst geringen finanziellen Aufwand ein Optimum an Bau- und Wohnqualität zu erreichen. Die beste Erfolgsgarantie dafür ist eine umsichtige Planung. Nur der Fachmann, am besten ein Architekt, kann sich einen sicheren Überblick über die zu erwartenden Ausgaben verschaffen und feststellen, wo noch Einsparungen möglich sind. Klare Absprachen vor Baubeginn vermeiden zudem Änderungswünsche während der Bauphase und damit unnötige Zusatzkosten.

Die Frage, wie man am preiswertesten bauen kann, hängt sehr von den individuellen Ansprüchen des Bauherrn ab. Dennoch lassen sich einige Richtlinien aufstellen, von denen die Preisgestaltung wesentlich beeinflusst wird:

- 1) Die Form des Hauses sollte möglichst kompakt sein! Das hilft, nicht nur Baumaterial, sondern später auch

Betriebs- und Unterhaltungskosten zu sparen. „Einfache“ Bauformen müssen nicht monoton und uniform wirken, mit guter Baugestaltung lässt sich auch hier eine abwechslungsreiche Vielfalt erreichen.

- 2) Grundrisse dem tatsächlichen Bedarf anpassen! Zu großzügig bemessene Räume verschlingen Baugelder und Heizkosten. Ein Wohnzimmer beispielsweise, das vielleicht nur am Wochenende richtig genutzt wird, muss nicht unbedingt 60 m² groß sein.
- 3) Beim Innenausbau übertriebenen Luxus vermeiden! Exklusive Wasserhähne, Badewannen, Bodenbeläge, Schalter etc. kosten ein Vielfaches von einfacheren Standardausstattungen, verbessern aber die Wohnqualität nicht. Es besteht immer noch die Möglichkeit, später bei verbesserter Haushaltslage „nachzurüsten“.
- 4) Grundstücksfläche optimal ausnutzen! Vielleicht hat auf dem Grundstück ein zweites Haus Platz? Beim gemeinsamen Bauen lassen sich von der Planung und Erschließung bis zur Bauausführung erhebliche Kosten sparen, ebenso bei größeren Mengenabnahmen von Baustoffen. Verdichtete Bauweisen sind zudem energetisch günstiger als freistehende Einfamilienhäuser.
- 5) Baustoffe „horten“! Schon vor Baubeginn Sonderangebote der Baumärkte z. B. an Fliesen, Farben, Installationsmaterial etc. wahrnehmen!
- 6) Eigenleistungen einbringen! Dies gilt aber nur, falls genügend Zeit und praktische Erfahrung vorhanden ist.

a) Finanzielle Hilfen des Staates

Es gibt eine Vielzahl von staatlichen Förderprogrammen. Hier einige Beispiele:

- öffentliche Mittel für Neubau oder Ersterwerb von Familienheimen für Familien mit Kindern oder Schwerbehinderten, deren Einkommen innerhalb der Grenzen des sozialen Wohnungsbaus liegt;
- öffentliche Mittel für den Bau von Miet-, Genossenschafts- und Altenwohnungen;



HANSA TREUHAND + REVISION OHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Attendorn / Lennestadt / Altenkirchen / Dortmund

Die Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft
in Ihrer Region für mittelständische Unternehmen und
Selbständige sowie alle, die dies werden wollen.

Unser Leistungsspektrum:

- ◆ Prüfung von Jahresabschlüssen / Konzernabschlüssen und Sonderprüfungen
- ◆ Erstellung von Jahresabschlüssen / Steuererklärungen, Fertigung der kompletten Finanz- / Lohn- und Gehaltsbuchführung
- ◆ Steuerliche- / betriebswirtschaftliche Beratung
 - Entwicklung betriebswirtschaftlicher Strategien
 - Gestaltende Beratung bei Rechtsformwahl und Verträgen
 - Beratung bei Existenzgründung, -sicherung und Expansion
 - Treuhandaufgaben
 - Unterstützung bei Kreditverhandlungen und Umschuldungen

Westwall 33
57439 Attendorn

TEL. (0 27 22) 69 08 - 0
FAX (0 27 22) 69 08 – 40

www.hansa-treuhand.de
eMail: info@hansa-treuhand.de

Agathastraße 63
57368 Lennestadt

(0 27 21) 60 25 00
(0 27 21) 60 25 40

Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



Georg Eickelmann **Wolfgang Herlicka** *Steuerberater*

- Beratung von Unternehmen und Arbeitnehmern in allen steuerlichen Angelegenheiten
- Dienstleistung in Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Steuergestaltung u. Beratung im Immobilienbereich

Küstriner Weg 4, 57368 Lennestadt
Telefon: 02723/9552-0 Telefax: 02723/9552-17





Preiswert bauen

- Zuschüsse bzw. verbilligte Kredite für Niedrigenergie- oder Passivhäuser;
- Zuschüsse bzw. verbilligte Kredite für Modernisierungs- und Energiesparmaßnahmen;
- Zuschüsse bzw. verbilligte Kredite für Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien (z. B. Solarkollektor- und Photovoltaikanlagen).

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme, die überdies sehr häufig im Hinblick auf Einkommensgrenzen und Förderhöhe geändert werden, sollte man sich, bevor man eine Maßnahme in Angriff nimmt, mit der zuständigen Sachbearbeiterin im Bereich Wohnungsbauförderung in Verbindung setzen.

Wichtig ist es, den jeweiligen Förderantrag vor Beginn der Baumaßnahme zu stellen, denn wenn die Arbeiten bereits

begonnen oder gar beendet wurden, werden grundsätzlich keine Mittel mehr bewilligt.

Darüber hinaus können auch Eigentümer Wohngeld in Form von Lastenzuschuss auf Antrag laufend bekommen, wenn sie innerhalb der Einkommensgrenzen des Wohngeldgesetzes liegen. Hierfür ist ein Antrag im Bereich Wohnungsbauförderung zu stellen.

Wichtig hierbei: Den Antrag so schnell wie möglich stellen, da Wohngeld, wenn die Voraussetzungen vorliegen, vom Ersten des Monats an gezahlt wird, in dem der Antrag eingegangen ist.

Des Weiteren kann man eine Eigenheimzulage beim Finanzamt Olpe beantragen. Die Antragsvordrucke können Sie beim Bürgerbüro oder im Bereich Wohnungsbauförderung der Stadt Lennestadt erhalten.

Rechtsanwälte und Notare

Anwalt- und Notarkanzlei



Ulrich Heße
Rechtsanwalt und Notar

Ulrich Heße

Rechtsanwalt und Notar

Telefon: 0 27 23 / 31 44 u. 31 66

Telefax: 0 27 23 / 31 67

E-Mail: RA.Ulrich.Hesse@t-online.de

Internet: www.Hesse-ra.de

57399 Kirchhundem

Alter Hundemweg 4

Vertretungsberechtigung bei allen Amts-, Familien-, Arbeits- und Landgerichten in der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Oberlandesgericht Hamm

**HERBERT SÖBKE
HERM.-J. STEINHOFF**

Rechtsanwälte und Notare

Bahnhofplatz 1, 57368 Lennestadt-Grevenbrück

☎ 0 27 21 / 15 64 + 15 65, 📠 0 27 21 / 1 01 50

Wir sind tätig in nahezu allen Rechtsbereichen. Insbesondere auch im Grundstücks- und Vertragsrecht, Wohnungseigentum- u. Mietrecht, Baurecht

BRÜGGEMANN MEESER & KOLLEGEN

Peter Brüggemann
Rechtsanwalt und Notar

Dietmar Meeser
Rechtsanwalt und Notar

Manfred Sonnenschein
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Andreas Hebbeker
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Thomas Gosmann
Rechtsanwalt
(Bergneustadt)

Ines Ratay
Rechtsanwältin
(Bergneustadt)

In den Höfen 4
Altenhudem
57368 Lennestadt

Tel.: 02723/9661-0
Fax: 02723/9661-61
e-mail: RA.Meeser@t-online.de

DR. DINGERKUS & PARTNER GBR

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTAR

Wir betreuen unsere Mandanten vor allem auf den Gebieten des Immobilien- und privaten Baurechts, des Familien- und Erbrechts, des Arbeitsrechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts.

DR. STEPHAN DINGERKUS
Rechtsanwalt und Notar

JUDITH DINGERKUS
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

KARIN BREITENBACH
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Kölner Straße 93 • 57368 Lennestadt
Telefon: (0 27 21) 94 10-0 • Telefax (0 27 21) 94 10-20

e-Mail: rae.dingerkus@t-online.de

www.dingerkus-partner.de



Preiswert bauen

Böschungssicherungen sind manchmal nicht zu vermeiden, auf Grundstückseinfriedungen will der Bürger oft nicht verzichten. Auch hier gilt, wie oft beim Bauen: Die einfachere, natürlichere Lösung ist meist auch die bessere.

Anstatt langweiliger Kunststeine oder Betontröge mit – wenn überhaupt – spärlichem Bewuchs sind „lebendige“ Trockenmauern die ökologisch und gestalterisch bessere Lösung.



Das Ortsbild wird nicht nur geprägt durch die Gebäude, sondern genauso durch die Gestaltung des Gebäudeumfeldes. Dabei spielt der Übergangsbereich vom Straßenraum zum Baugrundstück eine besondere Rolle. Ein „weicher“ Übergang ohne Zäune, Tore und Barrieren vermittelt Offenheit der Bewohner, Großzügigkeit und ein angenehmes „Wohnklima“ in der Straße und ist ganz einfach schön.

Wirtschaftsstandort Lennestadt

Bedeutende Industrieunternehmen

Erwin Peetz GmbH & Co. KG
Fabrik für Baugeräte
und Baueisenwaren



Zertifiziert nach DIN EN: 9001:2000



Stahl-Schutzplanken RAL-RG 620
Vario-Sec-Stahlfertigteile für Durchlässe + Unterführungen
feuerverzinkt + kunststoffbeschichtet

PEETZ

Erwin Peetz GmbH & Co. KG · Finkenstr. 14 · 57368 Lennestadt-Saalhausen · Tel. 0 27 23/91 48-30 · Fax 0 27 23/91 48-55

IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft.
Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

57368062/2. Auflage / 2003

IN UNSEREM VERLAG ERSCHEINEN PRODUKTE ZU DEN THEMEN:

- Bürgerinformation
- Klinik- und Gesundheitsinformation
- Senioren und Soziales

- Dokumentationen
- Bildung und Forschung
- Bau und Handwerk
- Bio, Gastro, Freizeit

INFOS AUCH IM INTERNET:

www.alles-deutschland.de
www.alles-austria.at
www.sen-info.de
www.klinikinfo.de
www.zukunftschancen.de

WEKA
I N F O

WEKA info verlag gmbh

Lechstraße 2
D-86415 Mering
Telefon +49 (0) 82 33/3 84-0
Telefax +49 (0) 82 33/3 84-1 03
info@weka-info.de
www.weka-info.de

Markensicherheit von Viega: Ein gutes Gefühl

Als Bauherr stehen Sie täglich vor neuen Fragen. Die Entscheidungen, die Sie treffen, müssen gut durchdacht sein – besonders da, wo es um Sicherheit und Zuverlässigkeit geht. Kein Wunder, dass Ihre Entscheidung auf Viega fällt.

Mit Viega-Produkten entscheiden Sie sich für über 100-jähriges Know-how in der Sanitär- und Heizungstechnik. Viega ist heute weltweit anerkannter Markenfürer für

- Rohrverbindungstechnik/
Rohrsysteme
- Entwässerungstechnik
- Vorwand-/Spültechnik

Über 1.900 Mitarbeiter an den Standorten Attendorn, Attendorn-Ennest, Lennestadt-Elspe und Großheringen (Thüringen) arbeiten täglich daran, dass dies so bleibt.

Viega, Sanitär- und Heizungssysteme, Postfach 430/440, D-57428 Attendorn
Telefon (0 27 22) 61-17 81, Telefax (0 27 22) 61-14 15, E-Mail info@viega.de,
Internet <http://www.viega.de>



viega

